

**ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN
FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN
DER OSTSEESTAAL GMBH & CO KG**

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES – GELTUNGSBEREICH; VERTRAGSABSCHLUSS	02
2. UMFANG DER ARBEITEN, VOLLSTÄNDIGKEIT	02
3. GESETZE, VORSCHRIFTEN UND BESTIMMUNGEN	02
4. EINREICHUNG UND GENEHMIGUNG VON ZEICHNUNGEN, DOKUMENTEN UND ZERTIFIKATEN	02
5. NUTZUNGSRECHT	02
6. VERTRAGSPREIS	03
7. RECHNUNGEN UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN	03
8. ABTRETUNG, AUSSETZUNG UND AUFRECHNUNG	03
9. DATUM UND ZEITRAUM	03
10. HINDERNISSE UND VERZÖGERUNGEN; ABHILFEMASSNAHMEN	03
11. VERTRAGLICHE STRAFE	04
12. DOKUMENTE DER OS; BEREITSTELLUNG VON MATERIAL UND ANDEREN TEILEN	04
13. FORTSCHRITTSBERICHTE	05
14. LIEFERUNG UND TRANSPORT VON TEILEN UND KOMPONENTEN	05
15. PERSONAL DES LIEFERANTEN	05
16. AUSRÜSTUNG DES LIEFERANTEN	05
17. SCHUTZ VOR GEFÄHRSTOFFEN; ABFÄLLE	06
18. UNTERAUFTRAGNEHMER	06
19. VARIATIONEN	06
20. ÄNDERUNGEN VON GESETZEN, VORSCHRIFTEN UND BESTIMMUNGEN	06
21. GEFÄHRÜBERGANG	07
22. QUALITÄTSSICHERUNG	07
23. MÄNGEL VOR DER ENDGÜLTIGEN ABNAHME	07
24. TESTS	07
25. ENDGÜLTIGE ABNAHME	08
26. GEWÄHRLEISTUNGSRECHTE	08
27. HAFTUNG	09
28. RECHTE DRITTER	09
29. GEWICHTE	09
30. HÖHERE GEWALT	09
31. VERSICHERUNGEN	10
32. ERSATZTEILE UND WERKZEUGE	10
33. VOM LIEFERANTEN ZU STELLENDE SICHERHEITEN	10
34. SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ	10
35. MINDESTLÖHNE	10
36. VERTRAULICHKEIT	11
37. KÜNDIGUNG	11
38. KORRESPONDENZ; MITTEILUNGEN	11
39. VERFAHREN FÜR TECHNISCHE EXPERTEN	11
40. RECHTSORDNUNG; SONSTIGES	12

1. ALLGEMEINES – GELTUNGSBEREICH; VERTRAGSABSCHLUSS

- 1.1. Die folgenden Bedingungen der Ostseestaal GmbH & Co. KG (die „OS“) sind Bestandteil aller Verträge über Lieferungen und Leistungen, die mit unserem Auftragnehmer (dem „Lieferanten“) geschlossen werden. Etwaige von den Bedingungen der OS abweichende, diesen entgegenstehenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann Bestandteil dieses Vertrages (der „Vertrag“), wenn die OS dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.2. Die der OS vorgelegten Angebote des Lieferanten sind verbindlich und kostenlos. Die im Angebot des Lieferanten angegebenen Mengen, Qualitäten, Designs und/oder sonstigen Details müssen der Anfrage der OS entsprechen.

2. UMFANG DER ARBEITEN, VOLLSTÄNDIGKEIT

- 2.1. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Vertrages stellt der Lieferant Komponenten und/oder Dienstleistungen (im Folgenden „Leistungen“), die für den von OS hergestellten Produkte (im Folgenden „Auftrag“) verwendet werden, gemäß den in diesem Vertrag festgelegten Anforderungen und insbesondere den technischen Spezifikationen beschrieben sind, transportiert und liefert die Leistungen an die OS und liefert alle Dokumente und Zertifikate und erbringt alle anderen Dienstleistungen, die für die volle Funktionalität der Komponenten auf einer betriebsbereiten Basis erforderlich sind. Die Arbeiten müssen für den Zweck und die beabsichtigte Verwendung geeignet sein. Der Lieferant ist insbesondere für alle Lieferungen verantwortlich, die erforderlich sind, um die Anforderungen zu erfüllen.
- 2.2. Der Lieferant ist für die Koordination der Arbeiten mit der OS verantwortlich, die von den Arbeiten des Lieferanten betroffen sind oder diese beeinflussen.
- 2.3. Der Lieferant hat alle technischen Anforderungen sowie alle von der OS bereitgestellten Zeichnungen, Konstruktionskriterien und Berechnungen zu prüfen und alle Lieferungen, die von oder im Auftrag der OS getätigt werden, und OS zu benachrichtigen, falls es zu Auslassungen, Unklarheiten, Fehlern, Mängeln oder anderen Mängeln in den Anforderungen oder Lieferungen der OS kommt.
- 2.4. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, auf eigene Kosten alle Genehmigungen, Zertifikate, Lizenzen und Zulassungen einzuholen, die für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag erforderlich oder notwendig sind.

3. GESETZE, VORSCHRIFTEN UND BESTIMMUNGEN

- 3.1. Der Lieferant hat sich an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zu halten und die Ergebnisse seiner Leistungen müssen diesem Stand entsprechen sowie den gesetzlichen Anforderungen, Vorschriften und Bestimmungen, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags gelten oder voraussichtlich vor der erwarteten Lieferung des Auftrages in Kraft treten werden.
- 3.2. Der Lieferant verpflichtet sich, die OS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, falls sich die in Klausel 3.1 genannten Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen ändern.
- 3.3. Nach Erhalt der Mitteilung gemäß Ziffer 3.2 entscheidet die OS, ob die Arbeiten und Komponenten entsprechend den Änderungen der Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen angepasst werden müssen.

4. EINREICHUNG UND GENEHMIGUNG VON ZEICHNUNGEN, DOKUMENTEN UND ZERTIFIKATEN

- 4.1. Der Lieferant hat der OS alle Arten von Zeichnungen, Dokumenten und Zertifikaten gemäß den Bestimmungen des Vertrags vorzulegen. Wenn der Vertrag die Vorlage von Zeichnungen, Dokumenten und Zertifikaten oder Genehmigungen nicht ausdrücklich vorsieht, aber die Vorlage der jeweiligen Zeichnungen, Dokumente und Zertifikate oder Genehmigungen für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Fertigstellung der Arbeiten erforderlich oder angemessen ist, sind diese ohne weitere Aufforderung rechtzeitig zur Prüfung und Genehmigung an die OS zu übermitteln. Ungeachtet einer bereits erfolgten Prüfung oder Genehmigung ist die OS stets berechtigt, eine überarbeitete Version der jeweiligen technischen Dokumente oder Zeichnungen zu verlangen.
- 4.2. Wenn Liefergegenstände des Lieferanten oder Komponenten transportiert, gehoben oder bewegt werden müssen oder wenn dies für deren Installation, Montage, Wartung oder Reparatur erforderlich ist, sind der OS alle relevanten Informationen so früh wie möglich vorher vorzulegen.
- 4.3. Spätestens bei Lieferung der Arbeiten und/oder Komponenten an die OS stellt der Lieferant der OS die endgültigen Zeichnungen, Dokumente und Zertifikate, die der tatsächlichen Ausführung der Arbeiten und Komponenten entsprechen, sowie alle anderen Dokumente, die von der OS in angemessener Weise angefordert werden (z. B. Betriebs- und Wartungshandbücher, Gewichtsangaben, Vibrationsdaten, technische Beschreibungen, Zertifikate usw.). Betriebs- und Wartungshandbücher müssen mindestens ausreichende Details für die OS und/oder den Hauptkunden der OS enthalten, um die Arbeiten zu betreiben und zu warten.
- 4.4. Alle vom Lieferanten bereitgestellten Zeichnungen, Dokumente und Zertifikate müssen zuverlässige Informationen enthalten, insbesondere in Bezug auf die Schnittstellen und die Kompatibilität der Komponenten mit den Lieferungen und Leistungen anderer Auftragnehmer der OS und/oder der OS selbst.
- 4.5. Der Lieferant haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Zeichnungen, Dokumente und Zertifikate oder Genehmigungen. Art der Überprüfung und/oder Genehmigung durch die OS entbindet den Lieferanten nicht von seiner Haftung und Verantwortung.
- 4.6. Der Lieferant stellt die OS von allen Ansprüchen frei, die gegen die OS aufgrund falscher oder unvollständiger Zeichnungen, Dokumente und Zertifikate oder Genehmigungen geltend gemacht werden, und erstattet der OS alle zusätzlichen Kosten, die durch falsche und/oder unvollständige Zeichnungen, Dokumente, Zertifikate oder Genehmigungen entstehen.
- 4.7. Sofern nicht anders vereinbart, sind alle vom Lieferanten einzureichenden Unterlagen in deutscher Sprache zu verfassen.

5. NUTZUNGSRECHT

- 5.1. Jegliche Art von Dokumentation, einschließlich Handbüchern, im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird im Auftrag der OS erstellt. Der Lieferant gewährt der OS hiermit ein nicht kündbares, übertragbares und gebührenfreies Recht zur Nutzung der Dokumentation und aller darin enthaltenen Informationen.

6. VERTRAGSPREIS

- 6.1. Der Nettofestpreis für die Ausführung der Arbeiten und Komponenten im Rahmen dieses Vertrags, zu dem die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugefügt werden muss, ist in der Bestätigungsvereinbarung (im Folgenden „Vertragspreis“) festgelegt.
- 6.2. Der Vertragspreis beinhaltet die Vergütung für alle Arbeiten gemäß Klausel 2.1 und/oder alle anderen Lieferungen und Leistungen, die im Rahmen dieses Vertrags zu erbringenden Lieferungen und Leistungen sowie alle Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit den Arbeiten.
- 6.3. Sofern zutreffend und erforderlich, sind Angaben zum Herkunftsland der einzelnen Lieferungen und Leistungen im Vertrag ersichtlich. Wenn sich während der Vertragserfüllung Änderungen in Bezug auf das Herkunftsland der einzelnen Lieferungen und Leistungen ergeben, ist der Lieferant verpflichtet, die OS unverzüglich schriftlich über diese Änderungen zu informieren.
- 6.4. Der Vertragspreis darf nur gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags angepasst werden.

7. RECHNUNGEN UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 7.1. Rechnungen dürfen, sofern erforderlich, vom Lieferanten in angegebenen Raten ausgestellt werden.
- 7.2. Vorbehaltlich Ziffer 7.3 wird jede angegebene Zwischenzahlung nur dann fällig und zahlbar, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) alle Voraussetzungen für die Zahlung der jeweiligen Rate erfüllt sind (z. B. Einhaltung von Fristen und ordnungsgemäße Ausführung der entsprechenden Lieferungen und/oder Leistungen) und
 - b) alle vorherigen Raten fällig und zahlbar geworden sind und
 - c) die vereinbarten Garantien gemäß Klausel 32 rechtzeitig bei der OS eingegangen sind und
 - d) die OS eine ordnungsgemäße und prüffähige Rechnung in zweifacher Ausfertigung und in Übereinstimmung mit den geltenden Steuergesetzen erhalten hat, aus der die Einkaufs- und die Auftragsnummer der OS sowie die in Rechnung gestellten Posten hervorgehen.
- 7.3. Zahlungen werden innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Skonto nach Erfüllung der oben genannten Anforderungen in Klausel 7.2 fällig und zahlbar.
- 7.4. Wenn kein fester Zahlungstermin vereinbart wurde, gerät die OS erst nach Erhalt einer schriftlichen Zahlungsaufforderung in Verzug.

8. ABTRETUNG, AUSSETZUNG UNDAUFRECHNUNG

- 8.1. Der Lieferant darf Rechte aus diesem Vertrag nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der OS abtreten, die nicht unangemessen verweigert werden darf.
- 8.2. Die OS hat Anspruch auf alle gesetzlichen oder vertraglichen Zurückbehaltungs-, Aufrechnungs- oder Einrede-Rechte wegen Nichterfüllung. Die OS ist berechtigt, Zahlungen in angemessener Höhe zurückzuhalten, soweit die OS berechtigt ist, die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu verlangen oder mangelhafte Arbeiten oder Liefergegenständen.
- 8.3. Der Lieferant ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten auszusetzen oder zurückzuhalten oder Aufrechnungsrechte mit einer Gegenforderung geltend zu machen, wenn und soweit diese Forderung unbestritten, gerichtlich festgestellt oder von der OS schriftlich mitgeteilt wird.

9. DATUM UND ZEITRAUM

- 9.1. Der Lieferant hat die Arbeiten und jeden Teil davon (einschließlich des erfolgreichen Bestehens aller relevanten Tests) bis zu den in Anhang – Zeitplan und Anhang – Meilensteintermine festgelegten Daten und innerhalb der dort genannten Zeiträume auszuführen und abzuschließen. Die Arbeiten gelten erst dann als abgeschlossen, wenn die OS die Arbeiten gemäß Klausel 25 abgenommen hat.
- 9.2. Sofern nicht anders vereinbart, kann die OS die Termine und/oder Fristen jederzeit um bis zu 8 Wochen verschieben, indem sie den Lieferanten schriftlich benachrichtigt. Dies stellt keine Änderung gemäß Klausel 19 dar und berechtigt den Lieferanten nicht zur Geltendmachung zusätzlicher Kosten.
- 9.3. Sofern erforderlich, legt der Lieferant innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Inkrafttreten des Vertrags ein detailliertes Programm (Detailprogramm) für die Ausführung der Arbeiten auf der Grundlage der vereinbarten Termine und Fristen vor. Das Detailprogramm wird mit der schriftlichen Genehmigung der OS verbindlich, die nicht ohne triftigen Grund verweigert werden darf.

10. HINDERNISSE UND VERZÖGERUNGEN; ABHILFEMASSNAHMEN

- 10.1. Der Lieferant hat die OS unverzüglich schriftlich über alle erwarteten und/oder tatsächlichen Umstände zu informieren, die die Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten aus dem Vertrag und/oder dem Detailprogramm verzögern, den Vertragspreis erhöhen oder die Leistung anderweitig beeinträchtigen. Diese schriftliche Mitteilung muss mindestens den betroffenen Teil der Arbeiten, die Gründe und die voraussichtliche geschätzte Dauer und die Folgen in ausreichender Detailliertheit enthalten.
- 10.2. Wenn der Lieferant an der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten gehindert wird und nur nach einer ordnungsgemäßen Mitteilung gemäß Ziffer 10.1 oben, werden die vereinbarten Fristen um die Dauer der Behinderung verlängert und/oder die vereinbarten Termine entsprechend verschoben, wenn und soweit sich die verzögernde Behinderung auf diese Termine und/oder Fristen auswirkt und wenn die Behinderung durch die OS verursacht wurde oder ihr zuzurechnen ist. In jedem Fall unternimmt der Lieferant alle zumutbaren Anstrengungen, um die Auswirkungen der Verzögerung zu vermeiden oder zu mildern.
- 10.3. Im Falle einer Verzögerung passt der Lieferant das detaillierte Programm entsprechend an und legt dieses überarbeitete detaillierte Programm der OS unverzüglich zur schriftlichen Genehmigung vor. Die Genehmigung des detaillierten Programms durch die OS befreit den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

11. VERTRAGLICHE STRAFE

- 11.1. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Liefer-/Leistungsfristen gemäß Ziffer 9.1 ist der Lieferant verpflichtet, der OS eine Vertragsstrafe pro Kalendertag in Höhe von 0,2 % des Vertragspreises zu zahlen.
- 11.2. Der Gesamtbetrag der Vertragsstrafen gemäß dieser Ziffer 11 darf einen Betrag in Höhe von 5 % des Vertragspreises nicht übersteigen. Das Recht der OS, Verzugschäden geltend zu machen, die über die Vertragsstrafen hinausgehen, bleibt unberührt.
- 11.3. Die in dieser Ziffer 11 vorgesehenen Vertragsstrafen entbinden den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur Fertigstellung des Werkes oder von anderen Pflichten, Verpflichtungen oder Verantwortlichkeiten, die ihm aus dem Vertrag erwachsen.

12. DOKUMENTE DER OS; BEREITSTELLUNG VON MATERIAL UND ANDEREN TEILEN

- 12.1. Die OS stellt dem Lieferanten kostenlos Dokumente, Zeichnungen, Pläne und Modelle zur Verfügung.
 - 12.2. Alle Dokumente, die die OS dem Lieferanten zur Verfügung stellt, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Handbücher und andere Dokumente dürfen vom Lieferanten ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrags verwendet werden. Die oben genannten Dokumente dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der OS kopiert, vervielfältigt, verwendet oder an Dritte weitergegeben werden. Der Lieferant hat alle Dokumente vertraulich zu behandeln, unabhängig davon, ob sie ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht. Die OS behält sich das Eigentum, das Urheberrecht und/oder alle anderen geistigen Eigentumsrechte. Alle von der OS zur Verfügung gestellten Dokumente, einschließlich aller Kopien oder Reproduktionen, sind nach Abschluss oder Beendigung dieses Vertrags oder auf Verlangen der OS unverzüglich entweder zurückzugeben oder zu vernichten/löschen.
- BESTIMMUNGEN DER OS**
- 12.2.1. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Klausel 12.2 stellt die OS dem Lieferanten auf eigene Kosten Materialien, Teile oder Komponenten zur Verfügung, die vom Lieferanten für die Ausführung der Arbeiten notwendig sind.
 - 12.2.2. Innerhalb von 7 Werktagen nach Vertragsabschluss erstellt der Lieferant einen Lieferplan für die Bestimmungen der die genauen Daten und/oder Fristen, zu denen die einzelnen Materialien dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden sollen, unter Berücksichtigung der Lieferzeiten und Lieferfristen der OS für die Materialien. Der Lieferplan für die Materialien ist nach der schriftlichen Genehmigung durch die OS verbindlich, die nicht ohne triftigen Grund verweigert oder verzögert werden darf. Lehnt die OS den Lieferplan für die Materialien ab, ist der Lieferant verpflichtet, innerhalb von 5 Werktagen nach der Ablehnung durch die OS einen überarbeiteten Zeitplan vorzulegen, der die Einwände der OS berücksichtigt.
 - 12.2.3. Die OS wird auf eigene Kosten die entsprechenden Vorräte beschaffen und deren Transport zu den Räumlichkeiten des Lieferanten gemäß dem genehmigten Zeitplan für die Lieferung der Vorräte veranlassen. Die Vorräte werden von der OS an die Räumlichkeiten des Lieferanten geliefert und dort vom ankommenden Transportmittel entladen. Die Kosten und Risiken für das Entladen trägt der Lieferant.
 - 12.2.4. Mit der Lieferung von Materialien an den Lieferanten findet keine Eigentumsübertragung statt. Die OS ist und bleibt stets der Eigentümer der Materialien. Die Verarbeitung oder Änderung der Beistellungen durch den Lieferanten erfolgt ausnahmslos im Auftrag des OS.
 - 12.2.5. Das Risiko für den Verlust oder die Verschlechterung der gelieferten Beistellungen, einschließlich des Risikos des zufälligen Verlusts oder der zufälligen Verschlechterung, geht mit der Lieferung gemäß Ziffer 12.2.3 auf den Lieferanten über.
Daher wird die OS im Falle eines solchen Verlusts oder einer solchen Verschlechterung dem Lieferanten auf dessen schriftliche Anfrage und auf dessen eigene Kosten so schnell wie möglich neue Beistellungen zur Verfügung stellen und/oder der Lieferant wird auf eigene Kosten Schäden oder Mängel an der betreffenden Lieferung beheben; in jedem Fall ohne Anspruch des Lieferanten auf eine Anpassung der ursprünglich vereinbarten Zeiten und/oder Fristen.
 - 12.2.6. Nach Ankunft jeder Lieferung hat der Lieferant unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Tagen nach Ankunft der betreffenden Lieferung, die gelieferten Lieferungen in Bezug auf Qualität und Menge gemäß den Mindestanforderungen und alle Begleitdokumente zu überprüfen. Nach einer solchen Prüfung hat der Lieferant die OS unverzüglich schriftlich über eine geringere Qualität, einen Mangel, einen Defekt oder eine Nichterfüllung des gelieferten Gegenstands zu informieren.
 - 12.2.7. Wenn der Lieferant die gelieferten Beistellungen nicht gemäß Ziffer 12.2.6 oben überprüft und/oder die OS nicht rechtzeitig schriftlich benachrichtigt, kann sich der Lieferant nicht auf solche Mängel an den gelieferten Beistellungen berufen, die bei einer solchen Überprüfung hätten festgestellt werden können, und der Lieferant übernimmt das Risiko für solche Mängel. Ziffer 12.2.5 Satz 2 gilt entsprechend.
 - 12.2.8. Der Lieferant stellt sicher, dass alle gelieferten Beistellungen nach ihrer Ankunft sofort als Eigentum der OS gekennzeichnet und markiert werden und separat gelagert werden, um sicherzustellen, dass sie vor Beschädigungen geschützt sind.
 - 12.2.9. Benötigt der Lieferant mehr Beistellungen als in Anhang – Beistellungen angegeben, muss der Lieferant die OS unverzüglich nach Kenntnisnahme dieser Tatsache die OS unverzüglich schriftlich über die erforderliche zusätzliche Menge und Art der Beistellungen informieren. Die OS wird dann die Bereitstellung der zusätzlichen Beistellungen auf Kosten des Lieferanten veranlassen, es sei denn, der Lieferant kann nachweisen, dass der Grund für den zusätzlichen Bedarf nicht ihm zuzurechnen ist; wenn das Verschachteln von Stahlplatten Teil des Vertrags ist, beispielsweise wegen des hohen Schneideabfallvolumens, obwohl das Verschachteln nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurde. In diesen Fällen beschafft und liefert die OS die zusätzlichen Materialien auf eigene Kosten.
 - 12.2.10. Alle anderen Materialien und/oder Gegenstände, die nicht in dieser Klausel 12.2 erwähnt sind, aber für die Herstellung der Komponenten und/oder die Ausführung der Arbeiten erforderlich sind, werden vom Lieferanten auf eigene Kosten bereitgestellt.
 - 12.2.11. Die OS haftet nicht für Geschäftsverluste oder sonstige reine Vermögensschäden, die sich aus der verspäteten Bereitstellung der Beistellungen durch die OS ergeben, es sei denn, die OS hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

- 12.2.12. Ist die OS zur Hilfeleistung verpflichtet und unterlässt dies schuldhaft, so stehen dem Lieferanten allein die Rechte gemäß §§ 642 und 643 BGB.
- 12.3. Handhabung und Verwendung von Beistellungen
- 12.3.1. Der Lieferant hat die Beistellungen mit größter Sorgfalt zu behandeln und sie auf wirtschaftlichste Weise zu verwenden und zu verarbeiten. Soweit die OS diesbezüglich Arbeits- und/oder Handhabungsverfahren bereitstellt, hat der Lieferant als Mindestanforderung diese Arbeits- und/oder Handhabungsverfahren einzuhalten.
- 12.3.2. Sofern nicht anders vereinbart, stellt der Lieferant spätestens mit dem Beistellungslieferplan ausreichende Informationen über die Methoden und Standards des Lieferanten für die Handhabung und Verwendung der Beistellungen zur Verfügung.
- 12.3.3. Die OS ist berechtigt, jederzeit Änderungen an den Arbeits- und Handhabungsverfahren der OS sowie an den Methoden und Standards des Lieferanten für die Handhabung und Verwendung der Beistellungen.

13. FORTSCHRITTSBERICHTE

- 13.1. Der Lieferant muss wöchentlich umfassende und informative Berichte vorlegen, die spätestens jeden Donnerstag um 13:00 Uhr abzugeben sind.
- 13.2. Die Berichte müssen mindestens Diagramme und detaillierte Beschreibungen des Fortschritts der vertraglichen Lieferungen und Dienstleistungen sowie den Vergleich des tatsächlichen und geplanten Fortschritts enthalten, mit Einzelheiten zu allen Ereignissen oder Umständen, die die rechtzeitige Fertigstellung der Lieferungen und Dienstleistungen im Rahmen dieses Vertrags gefährden könnten.
- 13.3. Die OS ist berechtigt, Auftragsbesprechungen mit einer Frist von 3 Werktagen einzuberufen. Der Lieferant hat an jeder Auftragsbesprechung mit qualifiziertem und ordnungsgemäß bevollmächtigtem Personal teilzunehmen.

14. LIEFERUNG UND TRANSPORT VON TEILEN UND KOMPONENTEN

14.1. Transport

- 14.1.1. Sofern nicht anders vereinbart, muss der Lieferant der OS innerhalb von 7 Werktagen nach Inkrafttreten des Vertrags eine Übersicht über alle Teile der Arbeiten und Komponenten vorlegen, die gemäß dem Vertrag an die OS geliefert werden sollen. Die oben genannte Übersicht ist schriftlich vorzulegen und muss auch die Spezifikationen jedes Transports und alle erforderlichen Informationen für Transport und Logistik (wie Transportmittel, Gewichte, Transportsicherungsrichtungen) enthalten, es sei denn, diese Spezifikationen sind ausdrücklich in diesem Vertrag festgelegt.
- 14.1.2. Der Lieferant hat auf eigene Kosten für eine geeignete Verpackung zu sorgen. Die Verpackung ist auf Verlangen der OS und auf Kosten des Lieferanten zurückzunehmen.
- 14.1.3. Jeder Transport ist vom Lieferanten rechtzeitig vor dem Versand schriftlich zu avisieren. Die Avisierung muss alle erforderlichen Informationen enthalten, wie z. B. die Einkaufs- und Auftragsnummer, den Namen des Auftrages, die Packliste, die Versanddokumente, die Gewichte und alle erforderlichen Daten für Transport, Logistik und Identifizierung. Transporte, die keine oder ausreichend Informationen enthalten, berechtigen die OS, den Transport auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu verweigern. Sofern nicht anders vereinbart, ist die OS nicht verpflichtet, Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen anzunehmen.
- 14.1.4. Der Transport sowie die Verladung erfolgen auf Gefahr und Rechnung des Lieferanten. Das Entladen auf dem Gelände der OS erfolgt durch die OS.
- 14.1.5. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferant für jegliche Art der Zollabfertigung verantwortlich und trägt die Zollgebühren. Der Lieferant hat dem Lager auf Anfrage alle zollbezogenen Informationen vorzulegen. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, alle Genehmigungen, Lizenzen und/oder sonstigen Dokumente, die von einer Regierungsbehörde für den jeweiligen Transport zum Lager verlangt werden, rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Alle Zölle, Abgaben, Steuern oder sonstigen Kosten im Zusammenhang mit dem Transport des Transportes sind vom Lieferanten zu tragen.
- 14.1.6. Der Lieferant hat alle erforderlichen Sicherheitsdatenblätter im Zusammenhang mit den Lieferungen, wie z. B. die gemäß der deutschen Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, in schriftlicher und elektronischer Form vorzulegen.
- 14.1.7. Sofern nicht anders vereinbart, stellt der Lieferant alle erforderlichen Informationen über die richtigen und ausreichenden Schutzmaßnahmen zur Verfügung, die sicherstellen, dass die Arbeiten, ihre Komponenten und/oder alle anderen im Rahmen dieses Vertrags zu liefernden Leistungen von der Lieferung bis zur Endabnahme bestmöglich gegen alle vorhersehbaren Gefahren geschützt sind.

15. PERSONAL DES LIEFERANTEN

- 15.1. Das Personal des Lieferanten muss für die Art der zu erbringenden Dienstleistungen entsprechend qualifiziert, geschult und erfahren sein, insbesondere, aber nicht ausschließlich, autorisiertes und zertifiziertes Personal. Der Lieferant muss sein Personal unverzüglich auf begründete Anforderung der OS auswechseln. Der Lieferant legt auf Anfrage der OS die folgenden Dokumente vor: (i) Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Steuerbehörden, Krankenversicherungen, Berufsverbänden und (ii) Bescheinigungen der Sozial- und Rentenversicherungen und, soweit zutreffend, (iii) Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis oder gleichwertige Dokumente im Herkunftsland des Lieferanten.

16. AUSRÜSTUNG DES LIEFERANTEN

- 16.1. Alle Werkzeuge, Vorrichtungen, Geräte, Maschinen und Anlagen, die für die Ausführung der Arbeiten durch den Lieferanten wesentlich sind (im Folgenden als „Ausrüstung des Lieferanten“ bezeichnet), werden vom Lieferanten auf eigene Kosten und Gefahr bereitgestellt.
- 16.2. Die Ausrüstung des Lieferanten muss sich in einem einwandfreien und betriebsbereiten Zustand befinden, einschließlich aller erforderlichen Zertifikate, und sicher und einsatzfähig sein. Der Lieferant muss einen ausreichenden Vorrat an Ersatzteilen bereithalten, um Verzögerungen bei der Ausführung der Arbeiten zu vermeiden.
- 16.3. Ausrüstungsgegenstände des Lieferanten, die nicht den vertraglichen Anforderungen entsprechen, sind unverzüglich und auf Kosten und Gefahr des Lieferanten auszutauschen.

17. SCHUTZ VOR GEFAHRSTOFFEN; ABFÄLLE

- 17.1. Sofern der Lieferant Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausübt, hat der Lieferant sicherzustellen, dass diese über die Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügen, die für diese Tätigkeiten erforderlich sind. Der Arbeitgeber als Auftraggeber hat die Fremdfirmen über Gefahrenquellen und spezifische Verhaltensregeln zu informieren.
- 17.2. Wenn beim Umgang mit Gefahrstoffen die Gefährdung von Beschäftigten nicht ausgeschlossen werden kann, so müssen alle Betroffene bei der Durchführung ihrer Gefährdungsbeurteilungen zusammenarbeiten und Schutzmaßnahmen abstimmen.
- 17.3. Diese Zusammenarbeit ist zu dokumentieren.
- 17.4. Der Lieferant ist verpflichtet, die bei seinen Arbeiten anfallenden Abfälle (hierunter fallen nicht die Abfälle, bei denen die OS der Abfallerzeuger ist) in eigener Verantwortung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen fachgerecht und umweltschonend zu entsorgen. Der Lieferant verpflichtet sich, Abfälle möglichst zu vermeiden und getrennt zu erfassen. Die Gestellung von Abfallcontainern und die Koordination der Abfuhr gehört zum Lieferumfang des Lieferanten. Eine evtl. notwendige geordnete Zwischenlagerung von Abfällen ist im Vorfeld mit der OS abzustimmen. Soll die Abfallsammlung der OS genutzt werden, ist dies vorher abzusprechen. Im Vorfeld einer Baumaßnahme ist die Entsorgung aller Abfälle zwischen dem Lieferanten und der OS festzulegen. Erkennbare Kontaminationen von z. B. Bodenmaterial sind der OS unverzüglich anzuzeigen. Umverpackungen sind am Tag der Öffnung und Entnahme des Inhaltes zu entsorgen. Hierzu gehört auch das vorschriftenkonforme Verpacken, Kennzeichnen, Verladen und Dokumentieren von Gefahrgütern bei deren An- und Abtransport.

18. UNTERAUFTRAGNEHMER

- 18.1. Die Vergabe von Teilen der Arbeiten durch den Lieferanten und/oder einen seiner Subunternehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der OS, die nicht ohne triftigen Grund verweigert werden darf. Die OS kann jederzeit nach eigenem Ermessen eine bereits erteilte Zustimmung an einen Subunternehmer widerrufen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, zusätzliche Kosten geltend zu machen, die sich aus einem solchen Widerruf ergeben, es sei denn, der Widerruf erfolgte ohne triftigen Grund.
- 18.2. Der Lieferant stellt sicher, dass der Subunternehmer auf Anfrage der OS die folgenden Dokumente vorlegt: (i) Unbedenklichkeitsbescheinigungen, Bescheinigungen von Steuerbehörden, Krankenversicherungen und Berufsverbänden und (ii) Bescheinigungen der Sozial- und Rentenversicherungen und, soweit zutreffend, (iii) Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis oder gleichwertige Dokumente im Herkunftsland des Unternehmens des Lieferanten.

19. VARIATIONEN

- 19.1. Wesentliche Änderungen an den Arbeiten und ihren technischen Spezifikationen und/oder an Teilen der Arbeiten („Variationen“) können von der OS jederzeit vor der endgültigen Abnahme der Arbeiten durch eine entsprechende Bestellung (die „Variationsbestellung“) veranlasst werden. Der Lieferant ist verpflichtet, jede Variationsbestellung gemäß den Bestimmungen dieser Klausel 18 auszuführen und an sie gebunden zu sein.
- 19.2. Ein Änderungsauftrag, der nur geringfügige Auswirkungen auf den Umfang der Arbeiten hat oder Änderungen oder Ergänzungen der Module oder der Dokumentation des eigenen Bauprozesses des Lieferanten, der im Rahmen dieses Vertrags durchgeführt werden soll, umfasst, ist vom Lieferanten auf schriftliche Anfrage der OS auszuführen, ohne dass der Lieferant Anspruch auf zusätzliche Kosten und/oder Anpassung der vereinbarten Termine und/oder Fristen hat.
- 19.3. Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 2 hat der Lieferant in allen anderen Fällen nach Erhalt eines Änderungsauftrags durch die OS der OS unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Werktagen, auf eigene Kosten einen schriftlichen Vorschlag zu unterbreiten, der eine detaillierte Beschreibung der erforderlichen Änderungen, der Auswirkungen auf das Detailprogramm, der Änderung und Erhöhung des Risikos und der Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit oder Qualität des Systems und auf andere technische Aspekte sowie die Art und Weise, wie die Änderung durchgeführt werden soll und welche Ressourcen dafür erforderlich sind (der „Vorschlag“). Wenn der Lieferant die OS unverzüglich schriftlich benachrichtigt und dabei mit Einzelheiten belegt, die zur Zufriedenheit der OS belegen, dass die Ausführung der jeweiligen Änderung unangemessene erhebliche Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb des Lieferanten hat, ist der Lieferant nicht an einen solchen Änderungsauftrag gebunden.
- 19.4. Wenn der Lieferant der Ansicht ist, dass er aufgrund des Änderungsauftrags Anspruch auf eine zusätzliche Zahlung hat, muss der Lieferant zusammen mit dem Vorschlag ein detailliertes Angebot einreichen.
- 19.5. Sofern nicht anders vereinbart, wird die OS das Angebot innerhalb von 28 Arbeitstagen nach Erhalt des Angebots annehmen oder ablehnen. Wenn der Lieferant innerhalb der oben genannten Frist keine Antwort erhält, gilt das Angebot als abgelehnt.
- 19.6. Wenn die OS das Angebot ganz oder teilweise annimmt, wird die Änderung ausgeführt, soweit die OS das Angebot angenommen hat. Soweit die vereinbarte Änderung eine Anpassung des geltenden Zeitplans erfordert, passt der Lieferant das detaillierte Programm unverzüglich an und legt der OS eine Kopie der überarbeiteten Version zur Genehmigung vor.
- 19.7. Jede Änderung wird Bestandteil des Vertrags. Der Lieferant überarbeitet alle von der Änderung betroffenen Dokumente und Zeichnungen.
- 19.8. Zahlungen, wie im Änderungsauftrag vereinbart, erfolgen gemäß den in diesem Vertrag festgelegten Zahlungsbedingungen; wobei eine Rechnung nicht vor der Annahme der durchgeführten Änderung durch die OS eingereicht werden darf.
- 19.9. Der Lieferant darf nicht vor der schriftlichen Annahme durch die OS mit der Ausführung einer Änderung beginnen.

20. ÄNDERUNGEN VON GESETZEN, VORSCHRIFTEN UND BESTIMMUNGEN

- 20.1. Wenn es nach Unterzeichnung des Vertrags zu Änderungen der in Klausel 3 genannten Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen oder zu Änderungen in der Auslegung der Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen kommt, die für die Arbeiten verbindlich sind, muss der Lieferant diese Änderungen und/oder Modifikationen einarbeiten und die Arbeiten entsprechend anpassen. Wenn diese Änderungen auf unvorhersehbare Änderungen der Gesetze, Vorschriften und Regelungen zurückzuführen sind und wenn diese Änderung eine nicht geringfügige Modifizierung und/oder Änderung der Arbeiten und/oder Komponenten erfordert, gilt Klausel 19.
- 20.2 Wenn die Änderungen der Gesetze, Vorschriften und Regelungen oder der Auslegung der Gesetze, Vorschriften und Regelungen nicht für die Arbeiten zwingend sind, gilt Klausel 19.

21. GEFÄHRÜBERGANG

- 21.1. Der Gefahrenübergang erfolgt mit der Endabnahme gemäß Ziffer 25.
- 21.2. Das Eigentum an den Werken, den Komponenten und allen anderen Gegenständen der Werke sowie an allen Dokumenten, die Teil der Werke sind gehen mit der Lieferung an die OS oder an einen anderen von der OS benannten Lieferort auf die OS über. Wenn und sofern der Lieferant zum Zeitpunkt der Lieferung nicht Eigentümer der oben genannten Liefergegenstände und Dokumente ist, überträgt der Lieferant überträgt zumindest alle diesbezüglichen Anwartschaftsrechte.
- 21.3. Erfüllungsort sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, Stralsund. Erfüllungsort für Mängelansprüche ist der Ort, an dem sich das Auftrag zu diesem Zeitpunkt befindet.

22. QUALITÄTSSICHERUNG

- 22.1. Sofern erforderlich, muss der Lieferant nach DIN EN ISO 9001 zertifiziert sein und sein eigenes genehmigtes Qualitätsmanagementsystem gemäß den Anforderungen der DIN EN ISO 9001 betreiben und befolgen. Der Lieferant hat alle im Rahmen dieses Vertrags zu liefernden Liefergegenstände, Artikel, Ausrüstungen und Materialien gemäß seinem Qualitätsmanagementsystem und weiteren vereinbarten Anforderungen herzustellen, zu verarbeiten und zu prüfen. In jedem Fall dürfen die Gegenstände/Ausrüstungen/Materialien nicht ohne erfolgreich abgeschlossene Tests und Inspektionen wie vereinbart freigegeben und geliefert werden.
- 22.2. Für die Dauer der Ausführung der Arbeiten in den Räumlichkeiten des Lieferanten und an jedem Ort, an dem die Arbeiten oder Teile davon ausgeführt werden, gewährt der Lieferant der OS und dem Personal der OS, sowie allen Vertretern des Kunden der OS jederzeit ungehinderten freien Zugang zu den Räumlichkeiten des Lieferanten und zu jedem Ort, an dem die Arbeiten oder Teile davon ausgeführt werden.
- 22.3. Um zu überprüfen, ob der Lieferant für die Ausführung der Arbeiten qualifiziert ist und die Bedingungen dieses Vertrags ordnungsgemäß einhält, sind die OS jederzeit berechtigt, den Lieferanten, seine Arbeiten im Rahmen dieses Vertrags und die damit zusammenhängenden Unterlagen des Lieferanten, einschließlich aller Zeichnungen, Dokumente und sonstigen schriftlichen Informationen, die für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags erforderlich sind, zu prüfen, zu inspizieren und zu verifizieren. Die oben genannten Personen sind auch berechtigt, angemessene Qualitätsprüfungen und -verifizierungen des Qualitätsmanagementsystems des Lieferanten und seiner Subunternehmer durchzuführen, einschließlich der Einhaltung der Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzanforderungen (HSE) sowie der relevanten Prozesse und Leistungen. Zu diesem Zweck gewähren der Lieferant und seine Subunternehmer uneingeschränkten Zugang zu ihren Räumlichkeiten und allen Orten, an denen die Arbeiten ausgeführt werden.
- 22.4. Das Recht auf Prüfung bleibt bis zum Ablauf der in Klausel 25 festgelegten Gewährleistungsfrist gültig.
- 22.5. Die OS wird den Lieferanten rechtzeitig vor der Durchführung einer Prüfung benachrichtigen. Der Lieferant hat bei der Durchführung einer Prüfung zu unterstützen und mitzuwirken, indem er unverzüglich alle erforderlichen Informationen, Dokumente, Zeichnungen usw. zur Verfügung stellt. Der Prüfer ist berechtigt, mit jeder Person zu sprechen, die beim Lieferanten oder für den Lieferanten arbeitet und über Kenntnisse oder Informationen verfügt, die für die Prüfung relevant sind. Jede Prüfung wird nach den üblichen Standards und während der üblichen Arbeitszeiten des Lieferanten durchgeführt.
- 22.6. Im Rahmen seines Qualitätsmanagementsystems kann die OS überprüfen, ob die gelieferten Materialien und/oder Ausrüstungen während der Produktion und Lagerung auf dem Gelände des Lieferanten und während des Transports ausreichend versichert sind. Alle vertraglich vereinbarten Liefergegenstände sind vollständig getestet zu liefern, können ohne Verzögerungen in Betrieb genommen werden und sind gemäß dem Vertrag ausgestattet.
- 22.7. Sofern nicht anders vereinbart, muss der Lieferant die OS zwei Wochen im Voraus schriftlich über Zeit und Ort der oben genannten Tests, Inspektionen, Versuche und Überwachungen informieren.
- 22.8. Die OS hat außerdem das Recht, für die Dauer der Bauarbeiten ein ständiges Baustellenteam auf das Gelände des Lieferanten zu entsenden, und der Lieferant stellt der OS kostenlos geeignete und voll ausgestattete Büroräume ausschließlich für die OS und ihr Baustellenteam zur Verfügung stellt, einschließlich Telefon, Fax, E-Mail und WLAN-Internetverbindung.
- 22.9. Jegliche Inspektionen, Überwachungen, Tests, Audits, Genehmigungen, Vorschläge oder Anweisungen, die von der OS, dem Kunden der OS und/oder von einer von ihnen autorisierten Person durchgeführt, erteilt oder erklärt werden, sowie die Entsendung eines Baustellenteams dürfen den Lieferanten von seinen Verpflichtungen oder Verantwortlichkeiten aus diesem Vertrag befreien oder diese mindern.

23. MÄNGEL VOR DER ENDGÜLTIGEN ABNAHME

- 23.1. Der Lieferant hat alle Mängel an den Arbeiten, die während der Ausführung des Vertrags vor der endgültigen Abnahme der Arbeiten gemäß Ziffer 24 auftreten, auf eigene Kosten und Gefahr zu beheben. Wenn der Lieferant einen Mangel nicht innerhalb einer von der OS gesetzten angemessenen Frist behebt, ist die OS berechtigt, die betreffenden Mängel nach eigenem Ermessen und auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu beheben oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und/oder Schadensersatz wegen unterlassener Mängelbeseitigung zu verlangen. Unabhängig davon, ob die OS die Behebung eines Mangels gemäß dieser Klausel verlangt hat oder nicht, bleibt der Lieferant für die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrags verantwortlich.
- 23.2. Wenn das Werk oder ein Teil davon bereits genehmigt und zertifiziert wurde und ein Mangel auftritt, der vor der endgültigen Abnahme gemäß Ziffer 25 betrifft, ist der Mangel vom Lieferanten gemäß den Bestimmungen in Ziffer 23.1 oben zu beheben.

24. TESTS

- 24.1. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Lieferant der OS innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Inkrafttreten des Vertrags einen Inspektions- und Testplan für alle vereinbarten oder erforderlichen Tests für die Arbeiten und/oder ihre Komponenten vorzulegen, der von der OS genehmigt werden muss (der „Inspektions- und Testplan“), um nachzuweisen, dass die Arbeiten und/oder ihre Komponenten den vertraglichen Anforderungen entsprechen. Der Inspektions- und Testplan muss detaillierte Testverfahren für jeden Test enthalten, die den technischen Spezifikationen und den Anforderungen der geltenden Regeln und Vorschriften der beteiligten Klassifikationsgesellschaften (falls vorhanden) entsprechen.

- 24.2. Der Lieferant führt alle im Rahmen dieses Vertrags erforderlichen Tests gemäß dem Inspektions- und Testplan durch. Der Lieferant dokumentiert alle Ergebnisse und sonstigen Ergebnisse der jeweiligen Tests in den genehmigten Testprotokollen und reicht das Protokoll unverzüglich nach Abschluss jedes Tests bei der OS ein.
- 24.3. Der Lieferant stellt auf eigene Kosten das gesamte erforderliche Personal (mit Ausnahme des Personals der OS), die Ausrüstung, die Materialien, Verbrauchsmaterialien sowie alle Dokumente und Informationen, die für die Durchführung der Tests erforderlich sind.
- 24.4. Falls während eines Tests ein Mangel oder eine Nichtübereinstimmung der Arbeiten mit den technischen Spezifikationen festgestellt wird, hat der Lieferant diesen Mangel oder diese Nichtübereinstimmung unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr zu beheben. Der jeweilige Test ist so bald wie möglich zu wiederholen, einschließlich aller vorherigen Tests, die erforderlich sind, um die Ergebnisse als weiterhin gültig zu bestätigen. Alle Kosten, die der OS im Zusammenhang mit solchen wiederholten Tests entstehen, sind vom Lieferanten zu tragen.
- 24.5. Ein erfolgreich abgeschlossener Test gilt unter keinen Umständen als Abnahme der Arbeiten oder eines Teils der Arbeiten. Für die Abnahme der Arbeiten gilt ausschließlich Klausel 25.

25. ENDGÜLTIGE ABNAHME

- 25.1. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die endgültige Abnahme erst nach ordnungsgemäßer Fertigstellung aller Arbeiten und nach erfolgreicher Durchführung aller im Vertrag geforderten Tests sowie nach Übergabe der vollständigen Dokumentation.
- 25.2. Wenn alle in Klausel 25.1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, informiert der Lieferant die OS schriftlich über die Fertigstellung der Arbeiten.
- 25.3. Nach Erhalt der Mitteilung gemäß Ziffer 25.2 erfolgt die Abnahme der Arbeiten innerhalb von 15 Arbeitstagen auf dem Gelände der OS. Die Ergebnisse der Abnahme werden in einem schriftlichen Abnahmeprotokoll festgehalten, das von beiden Parteien unterzeichnet wird.
- 25.4. Die OS ist berechtigt, die Abnahme wegen Mängeln, die die Arbeiten erheblich beeinträchtigen, zu verweigern. Ein solcher erheblicher Mangel, der die OS zur Verweigerung der Abnahme berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der betreffende Mangel den wirtschaftlichen oder technischen Betrieb des Auftrages beeinträchtigt oder wenn der Lieferant es versäumt hat, der OS die für die Nutzung des Werkes erforderlichen Unterlagen vorzulegen (z. B. die As-Build-Dokumentation) oder das Werk oder die Komponenten nicht oder nur unter erheblichen zusätzlichen Kosten und Aufwendungen in das Auftrag integriert werden können.
- 25.5. Liegen die Voraussetzungen für die Abnahme vor und wird die Abnahme aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb einer genannten Frist von 15 Arbeitstagen durchgeführt, so gilt das Werk mit Ablauf dieser Frist als abgenommen.
- 25.6. Das schriftliche Abnahmeprotokoll enthält eine Liste der zu behebende geringfügige Mängel. Der Lieferant hat die ausstehenden Arbeiten abzuschließen und die geringfügigen Mängel innerhalb einer angemessenen, von der OS gewährten Nachfrist zu beheben.

26. GEWÄHRLEISTUNGSRECHTE

- 26.1. Bei Sach- oder Rechtsmängeln der Arbeiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 26.2. Der Lieferant gewährleistet, dass die Arbeiten und/oder die Komponenten frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind und den im Vertrag festgelegten Anforderungen vollständig entsprechen.
- 26.3. Die allgemeine Gewährleistungsfrist beträgt 13 Monate ab Übergabe des Auftrages an den Kunden der OS, jedoch nicht länger als 48 Monate nach der Endabnahme gemäß Ziffer 25.
- 26.4. Die OS ist berechtigt, Mängelansprüche geltend zu machen, wenn der jeweilige Mangel während der Gewährleistungsfrist aufgetreten ist und der Anspruch dem Auftragnehmer spätestens 30 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist angezeigt wird.
- 26.5. Die Fristen des Kaufrechts einschließlich der Verlängerung gemäß Ziffer 26.3 gelten für alle vertraglichen Gewährleistungsansprüche. Hat der Auftragnehmer wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche, so gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung gemäß §§ 195, 199 BGB, wenn die Anwendung der Fristen des Kaufrechts im Einzelfall nicht zu einer längeren Frist führt.
- 26.6. Tritt innerhalb der Gewährleistungsfrist ein Mangel auf, so hat der Lieferant alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Ursache des Mangels zu ermitteln. Zum Zwecke der Koordination bereitet der Lieferant unverzüglich nach Erhalt der Mängelanzeige durch OS ausreichende Informationen da, wie der Mangel behoben werden soll.
- 26.7. Alle Mängel sind vom Lieferanten nach Wahl der OS durch Austausch oder Reparatur des mangelhaften Teils der Arbeiten oder durch erneute Leistungserbringung oder Neulieferung zu beheben. Der Lieferant hat mit der Feststellung und Behebung von Mängeln zu beginnen und diese abzuschließen.
- 26.8. Die Mängelbeseitigung durch den Lieferanten umfasst unter anderem die Mängelfeststellung, die Lieferung und Bereitstellung von neuem Material, Ausrüstung oder Komponenten, Konstruktionsarbeiten (falls erforderlich), die Bereitstellung von qualifiziertem Personal in ausreichender Anzahl und die Durchführung aller erforderlichen Arbeiten. Alle vom Lieferanten zur Behebung eines Mangels vorgesehenen Maßnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der OS, die nicht ohne triftigen Grund verweigert werden darf. Der Lieferant hat die erforderlichen Arbeiten, einschließlich der Durchführung erforderlicher Demontage- und Wiedermontagearbeiten, mit äußerster Eile auszuführen.
- 26.9. In dringenden Fällen (insbesondere, wenn die Sicherheit oder der Zeitplan des Auftrages beeinträchtigt werden könnten oder schwerwiegende andere Schäden oder erhebliche Kosten zu befürchten sind) hat der Lieferant der OS ausreichende Informationen über geeignete Maßnahmen zur Beseitigung des Mangels oder zur Minderung seiner Auswirkungen mitzuteilen. Falls der Lieferant keine ausreichenden Informationen über solche Maßnahmen bereitstellt oder die vorgeschlagenen Maßnahmen nach vernünftiger Auffassung der OS nicht ausreichend oder angemessen sind, ist die OS berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten den Mangel selbst zu beheben oder seine Auswirkungen selbst zu minimieren. Eine solche Selbstbehebung entbindet den Lieferanten nicht von seinen dieses Vertrags. Weitergehende Ansprüche der OS bleiben unberührt.

- 26.10. Der Lieferant trägt alle für die Mängelbeseitigung erforderlichen Kosten, insbesondere alle Transport-, Reise-, Arbeits- und Materialkosten. Zu den vorgenannten Kosten gehören insbesondere die erforderlichen Kosten für den Aus- und Wiedereinbau, den Zugang zu einem defekten Teil, für alle erforderlichen Prüfungen und Genehmigungen sowie alle anfallenden Zölle und Steuern.
- 26.11. Falls der Lieferant aus irgendeinem Grund nicht in der Lage ist, Mängel innerhalb der von der OS gesetzten angemessenen Frist ordnungsgemäß zu beheben, ist die OS oder der Kunde der OS berechtigt, die Behebung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst oder durch einen Dritten durchzuführen. Eine solche Selbsthilfe entbindet den Lieferanten nicht von seinen weiteren Gewährleistungspflichten aus diesem Vertrag. Etwaige Ansprüche der OS, insbesondere auf Minderung des Vertragspreises, Rücktritt vom Vertrag sowie sonstige Ansprüche bleiben unberührt.
- 26.12. Während der Feststellung und Beseitigung des Mangels ist die Verjährungsfrist gehemmt.
- 26.13. Tritt derselbe Mangel nach Austausch oder Verbesserung innerhalb der Gewährleistungsfrist erneut auf, ist der Lieferant verpflichtet, auf eigene Kosten, die Ursache des Mangels zu ermitteln und die Ursachen des Mangels durch geeignete Maßnahmen oder Methoden oder die Verwendung anderer Materialien/Gegenstände zu beseitigen. Die OS ist berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten die gesamten oder Teile der Tests und Genehmigungen zu wiederholen oder einen Dritten mit der Durchführung der entsprechenden Tests zu beauftragen.
- 26.14. Ersetzte Teile des Werkes sind auf Kosten des Lieferanten zu entfernen und zurückzugeben.

27. HAFTUNG

- 27.1. Der Lieferant haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Ziffer 27. Der Lieferant haftet insbesondere für alle Verluste und/oder Schäden, die der OS und/oder ihrem Kunden durch Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten, seines Personals, eines seiner Subunternehmer und/oder deren Personals entstehen, sowie für Verluste und Schäden, die durch vom Lieferanten verwendete oder installierte Materialien oder Geräte entstehen.
- 27.2. Wenn der Lieferant für einen Produktfehler verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die OS von allen Ansprüchen Dritter gegen die OS freizustellen, soweit die Ursache für diesen Produktfehler im Organisations- und Kontrollbereich des Lieferanten liegt und er gegenüber dem Dritten nach zwingendem Recht haftet.
- 27.3. Die in Klausel 27.2 oben festgelegte Erstattungspflicht des Lieferanten umfasst alle Kosten im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter gegen die OS.

28. RECHTE DRITTER

- 28.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Komponenten und alle anderen Teile der Arbeiten frei von Rechten Dritter zu beschaffen, insbesondere von Rechten und Ansprüchen Dritter in Bezug auf oder basierend auf geistigen Eigentumsrechten, Patenten, Gebrauchsmustern, eingetragenen Designs, Urheberrechten, Marken oder dergleichen, innerhalb Deutschlands, der Europäischen Union.
- 28.2. Im Falle einer Verletzung von Schutzrechten gemäß Ziffer 28.1 ist der Lieferant verpflichtet, nach Wahl der OS entweder der OS auf seine Kosten ein ausreichendes Nutzungsrecht für die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung der Arbeiten zu verschaffen und zu gewähren oder die Komponenten oder die Arbeiten so zu ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder die Komponenten oder die Arbeiten auszutauschen vorausgesetzt, dass die vereinbarte oder angenommene Nutzung der Komponenten oder der Werke nicht beeinträchtigt wird.
- 28.3. Der Lieferant ist verpflichtet, die OS und/oder den Kunden von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte wegen der Verletzung von Schutzrechten gegen die OS geltend zu machen versuchen, und der OS und/oder dem Kunden alle notwendigen Kosten zu erstatten, die im Zusammenhang mit dieser versuchten Durchsetzung entstehen.

29. GEWICHTE

- 29.1. Für die Berechnung von Gewichten und Schwerpunkttagen hat der Lieferant der OS detaillierte verbindliche Angaben zu allen Einzelgewichten der zu liefernden und/oder in das Auftrag einzubauenden Liefergegenstände zu machen, die die von der OS angegebenen Zielgewichte nicht überschreiten dürfen. Die erforderlichen Angaben sind der OS spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Vertragsschluss zur Verfügung zu stellen.

30. HÖHERE GEWALT

- 30.1. Unter höherer Gewalt ist ein Ereignis zu verstehen, das außerhalb der Kontrolle der betroffenen Partei liegt, vorausgesetzt, dass diese Partei dieses Ereignis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehen konnte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Aufstände, Revolutionen, Sabotage, behördliche Anordnungen, Embargos, Epidemien und außergewöhnliche Naturereignisse wie Überschwemmungen, Sturmfluten, Unwetter und Erdbeben.
- 30.2. Materialknappheit, fehlende Transportkapazitäten und Verzögerungen durch Unterlieferanten stellen keine Ereignisse höherer Gewalt dar.
- 30.3. Das Eintreten eines Ereignisses höherer Gewalt befreit die betroffene Partei für die Dauer der Unterbrechung der Leistung, soweit dieses Ereignis die Erfüllung der Verpflichtungen der jeweiligen Partei aus diesem Vertrag behindert und nicht durch angemessene Maßnahmen verhindert werden kann, jedoch nur, wenn das Eintreten und der Grund des Ereignisses höheren Gewalt und seine Folgen spätestens fünf (5) Werktagen nach Eintritt des Ereignisses schriftlich gemeldet werden. Wenn möglich, hat der Lieferant einen schriftlichen Nachweis über das Ereignis höherer Gewalt und seine Auswirkungen auf den Lieferumfang zu erbringen.
- 30.4. Ist der Lieferant gemäß Ziffer 30.3 von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag befreit und ist der kritische Pfad für die Ausführung und Fertigstellung der Arbeiten unmittelbar betroffen ist, hat der Lieferant Anspruch auf eine Verschiebung/Verlängerung der vereinbarten Termine und/oder Fristen gemäß Ziffer 10.2

31. VERSICHERUNGEN

- 31.1. Der Lieferant verpflichtet sich, für die Ausführung der Arbeiten eine angemessene Versicherung abzuschließen, die eine angemessene Deckung der damit verbundenen Risiken bietet. Als Mindestanforderung ist der Lieferant jedoch verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme in Höhe von 5.000.000,00 EUR pro Schadensfall für Personenschäden und Tod sowie für Sachschäden abzuschließen.
- 31.2. Der Lieferant stellt sicher, dass die OS einen direkten Anspruch gegen die Versicherungsgesellschaft des Lieferanten hat, und stellt sicher, dass die Versicherungsgesellschaft auf etwaige Regress- und Abtretungsansprüche gegen die OS verzichtet.

32. ERSATZTEILE UND WERKZEUGE

- 32.1. Wenn und sofern Ersatzteile und Werkzeuge für die Arbeiten vom Lieferanten bereitgestellt werden sollen, sind diese zu handelsüblichen Preisen zur Verfügung zu stellen.
- 32.2. Sollte der Lieferant oder sein jeweiliger Subunternehmer die Produktion und/oder Lieferung der jeweiligen Ersatzteile einstellen, hat der Lieferant die OS sieben Monate im Voraus über die Einstellung der Produktion und/oder Lieferung zu informieren.

33. VOM LIEFERANTEN ZU STELLENDE SICHERHEITEN

- 33.1. Wenn eine Vorauszahlung vereinbart wird, wird diese Vorauszahlung nur gegen Stellung einer bedingungslosen, unwiderruflichen Rückerstattungsbankgarantie in einer Höhe, die der jeweiligen Vorauszahlung zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer entspricht.
- 33.2. Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen stellt der Lieferant der OS spätestens innerhalb von zwölf (12) Arbeitstagen nach Inkrafttreten des Vertrags eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe von 10 % des Vertragspreises, die einen Verzicht auf die Einrede des vorläufigen Verfahrens gegen den Hauptschuldner (§ 771 BGB) und die Einreden der Nichtigkeit und Aufrechnung (§ 770 BGB), mit Ausnahme des Rechts auf Aufrechnung mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen. Falls Änderungen oder Modifikationen des Umfangs der Arbeiten im Rahmen dieses Vertrags zu einer Erhöhung des Vertragspreises um mehr als 10 % führen, ist die OS berechtigt, vom Lieferanten eine entsprechende Erhöhung des gesicherten Betrags zu verlangen, und der Lieferant hat diese Bürgschaft unverzüglich zu stellen.
- 33.3. Zur Sicherung der Gewährleistungsverpflichtungen des Lieferanten ist die OS berechtigt, einen Prozentsatz des Vertragspreises gemäß den besonderen Bedingungen einzubehalten. Der Lieferant kann diesen Einbehaltungsbetrag durch die Bereitstellung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft in gleicher Höhe ersetzen.
- 33.4. Jede Bürgschaft, die gemäß dieser Ziffer 33 zu stellen ist, muss von einer großen deutschen oder europäischen Bank mit einem Rating von mindestens Lower Medium durch eine Ratingagentur ausgestellt werden. Wenn das Rating der Bank, die die jeweilige Bürgschaft ausgestellt hat, unter Lower Medium fällt, muss der Lieferant innerhalb von 28 Arbeitstagen eine neue Bürgschaft einer anderen großen Bank mit Sitz in Deutschland oder Europa mit einem Rating von mindestens „lower medium grade“ (untere Mittelklasse) vorlegen. Wird keine solche neue Bürgschaft vorgelegt, ist die OS berechtigt, die entsprechende Bürgschaft in Anspruch zu nehmen und den in Anspruch genommenen Betrag aus Sicherheitsgründen einzubehalten.

34. SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ

- 34.1. Wenn Arbeiten auf dem Gelände der OS gemäß Anforderung durchgeführt werden, muss der Lieferant die HSE-Anforderungen der OS einhalten und diese schriftlich bestätigen.
- 34.2. Der Lieferant hat die vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung und Sicherheitskleidung auf eigene Kosten zu beschaffen und sicherzustellen, dass diese Sicherheitsausrüstung und Sicherheitskleidung getragen werden.

35. MINDESTLÖHNE

- 35.1. Der Lieferant sichert zu, alle seine im Zusammenhang mit den Arbeiten eingesetzten Mitarbeiter gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Mindestlöhne, insbesondere dem deutschen Mindestlohngesetz (MiLoG), zu entlohnen. Der Lieferant darf die Arbeiten nur an Subunternehmer vergeben, die ebenfalls zusichern, alle ihre im Zusammenhang mit den Arbeiten eingesetzten Mitarbeiter gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Mindestlöhne zu entlohnen. Mindestlohnvorschriften gewährleisten und ebenso sicherstellen, dass etwaige weitere Subunternehmer jeder Stufe dies ebenfalls tun. Dies umfasst auch alle Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen und alle damit zusammenhängenden Gesetze, Verordnungen usw.
- 35.2. Die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Mindestlohnvorschriften, insbesondere des MiLoG, ist ausreichend zu dokumentieren. Dies umfasst die erforderliche Dokumentation gemäß § 17 MiLoG. Die OS kann den Lieferanten jederzeit auffordern Zeitpunkt geeignete Nachweise in Bezug auf seine Mitarbeiter oder Mitarbeiter eines Subunternehmers einer beliebigen Stufe vorzulegen.
- 35.3. Der Lieferant stellt die OS von allen Ansprüchen eines Mitarbeiters oder eines Dritten im Zusammenhang mit den Arbeiten auf der Grundlage von § 13 MiLoG oder einer ähnlichen Bestimmung des anwendbaren Rechts frei und hält sie schadlos. Der Begriff Dritter umfasst auch Sozialversicherungsträger und Finanzbehörden. Sofern diese nicht vorsätzlich von der Geschäftsführung oder dem Personal der OS vorsätzlich verursacht wurden, umfasst der Begriff „Ansprüche“ auch von Behörden verhängte Verwaltungsstrafen. Alle Kosten und Verluste, die im Zusammenhang mit solchen Ansprüchen entstehen, einschließlich der erforderlichen Anwaltskosten, sind der OS zu erstatten. Der Lieferant wird die OS in allen auftretenden Rechtsstreitigkeiten unterstützen und alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.
- 35.4. Soweit die Ansprüche nicht wirksam gesichert sind, ist die OS berechtigt, die Zahlung eines Teils der Vergütung gemäß Ziffer 8 bis zur Zahlung der jeweils ausstehenden Beträge durch den Lieferanten zurückzuhalten, soweit er solchen Ansprüchen vernünftigerweise ausgesetzt sein könnte. Bei einem Verstoß gegen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Mindestlohn, insbesondere gegen das MiLoG, durch den Lieferanten oder einen Subunternehmer einer beliebigen Stufe ist die OS berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

36. VERTRAULICHKEIT

- 36.1. Alle Informationen, unabhängig davon, ob sie mündlich übermittelt oder in Dokumenten enthalten sind, die der Lieferant von der OS oder dem eigenen Kunden der OS im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhalten hat („vertrauliche Informationen“), sind streng vertraulich zu behandeln und aufzubewahren. Vertrauliche Informationen dürfen dem Personal des Lieferanten und seinen Subunternehmern nur, die diese Informationen benötigen, um diesen Vertrag ordnungsgemäß zu erfüllen. Vertrauliche Informationen dürfen nicht auf andere Weise verwendet werden, es sei denn, der Lieferant hat die vorherige schriftliche Zustimmung der OS eingeholt. Diese Beschränkung der Offenlegung umfasst, ist aber nicht auf die Weitergabe von Informationen an die Presse, Veröffentlichungen, Werbung/Marketing und die Verwendung von Fotos usw. beschränkt.
- 36.2. Die OS vereinbart mit dem Lieferanten und seinen Subunternehmern, die an der Erfüllung dieses Vertrags beteiligt sind, entsprechende Vertraulichkeitsverpflichtungen und sorgt dafür, dass das jeweilige Personal des Lieferanten und seine Subunternehmer die oben genannten Informationen ebenfalls streng vertraulich behandeln.
- 36.3. Die Verpflichtung gemäß den Klauseln 36.1 und 36.2 gilt nicht, wenn die betreffenden vertraulichen Informationen:
- a) allgemein aus öffentlichen Quellen oder öffentlich zugänglich sind; oder
 - b) dem Lieferanten vor ihrer Offenlegung durch die OS bekannt waren oder zu irgendeinem Zeitpunkt von einem Dritten erhalten wurden, ohne dass gegenüber der offenlegenden Partei eine Geheimhaltungspflicht besteht; oder
 - c) aufgrund einer verbindlichen gerichtlichen Anordnung oder eines Beschlusses einer Regierungsbehörde/Behörde öffentlich zugänglich werden.
- 36.4. Nach Abschluss oder Beendigung dieses Vertrags muss der Lieferant die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen vertraulichen Informationen entweder zurückgeben oder vernichten oder löschen.
- 36.5. Die hierin festgelegten Vertraulichkeitsverpflichtungen bleiben für drei (3) Jahre nach (vorzeitiger) Beendigung oder Abschluss dieses Vertrags in Kraft.

37. KÜNDIGUNG

- 37.1. Die OS kann diesen Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen, insbesondere
- a) wenn der Lieferant diesen Vertrag wesentlich verletzt und diese Verletzung nicht innerhalb der von der OS gesetzten angemessenen Nachfrist behoben wurde; oder
 - b) wenn die in diesem Vertrag festgelegten Haftungshöchstgrenzen, z. B. für Vertragsstrafen, erreicht sind; oder
 - c) wenn der Lieferant gegen Gesetze, Vorschriften, Verordnungen oder Ähnliches in erheblichem Maße verstößt, wobei der Verstoß mit einer Geldstrafe oder anderweitig nach dem Strafrecht geahndet werden kann; oder
 - d) wenn ein Insolvenzverfahren in Bezug auf den Lieferanten beantragt, eröffnet oder mangels Masse vom Insolvenzgericht abgelehnt wurde oder ein entsprechendes Vergleichs- oder Sanierungsverfahren oder eine andere Form des Insolvenzverfahrens gegen den Lieferanten von einem Gericht oder einer anderen öffentlichen Behörde beantragt oder eröffnet wird oder eine Anordnung gegen den Lieferanten ergangen ist, mit der ein Konkursverwalter oder Treuhänder bestellt wird.
- 37.2. Wenn der Vertrag von der OS aus wichtigem Grund gekündigt wurde, hat der Lieferant Anspruch auf Zahlung für die Teile des Werkes, die gemäß den Bedingungen dieses Vertrages ausgeführt wurden und die von der OS in zumutbarer Weise genutzt werden können, auf der Grundlage der vereinbarten Preise und des entsprechenden Nachweises. Das Eigentum an diesen bezahlten Teilen des Werkes geht, sofern es nicht bereits erworben wurde, mit Beendigung des Vertrages auf die OS über. Der Lieferant haftet für alle Schäden und Verluste, die der OS entstehen.
- 37.3. Überzahlungen, die vom Lieferanten aufgrund einer Kündigung zurückzahlen sind, werden durch die Anzahlungssicherheit abgesichert, sofern eine solche Bürgschaft vereinbart wurde und noch gültig ist.
- 37.4. Alle gesetzlichen Kündigungsrechte bleiben unberührt.
- 37.5. Jede Kündigung ist nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt.

38. KORRESPONDENZ; MITTEILUNGEN

- 38.1. Sofern nicht anders angegeben, erfolgt die gesamte Korrespondenz im Rahmen dieses Vertrags in deutscher Sprache. Gleiches gilt für Berichte, Zeichnungen, Spezifikationen, Berechnungen, Rechnungen und dergleichen.
- 38.2. Jede Mitteilung, Genehmigung, Zustimmung oder sonstige Erklärung, die gemäß dem Vertrag schriftlich erfolgen muss, muss ordnungsgemäß unterzeichnet sein.
- 38.3. Jegliche Korrespondenz im Zusammenhang mit diesem Vertrag (insbesondere Lieferscheine, Rechnungen, Lieferung von Dokumenten und Zeichnungen sowie jegliche andere Kommunikation) muss deutlich mit der Bestellnummer und Auftragnehmer von OS gekennzeichnet sein.

39. VERFAHREN FÜR TECHNISCHE EXPERTEN

- 39.1. Kommt es zwischen den Parteien zu einem technischen Streitfall und/oder können sich die Parteien nicht auf eine angemessene Vergütung für eine Änderung einigen, so hat jede Partei – vor Einleitung eines Schiedsverfahrens – die andere Partei schriftlich zu benachrichtigen, um den Streitfall an einen unabhängigen Experten zu verweisen, der ein Gutachten erstellt.
- 39.2. Nach Erhalt der Mitteilung gemäß Ziffer 39.1 oben durch die andere Partei einigen sich die Parteien innerhalb von 2 Wochen auf einen unabhängigen Sachverständigen. Wenn sich die Parteien nicht innerhalb der vorgenannten Frist von zwei Wochen auf einen solchen unabhängigen Sachverständigen einigen können, kann jede Partei innerhalb von weiteren 2 Wochen die Handelskammer Hamburg schriftlich um die Ernennung eines solchen unabhängigen Sachverständigen bitten. Wenn keine der Parteien die Handelskammer innerhalb der 2-Wochen-Frist darum bittet, kann jede Partei die Streitigkeit gemäß Klausel 40 an das Schiedsgericht verweisen.
- 39.3. Die Kosten für den unabhängigen Sachverständigen werden von beiden Parteien zu gleichen Teilen getragen.
- 39.4. Innerhalb von 4 Wochen nach Abgabe des Sachverständigengutachtens hat jede Partei das Recht, die Streitigkeit an das Schiedsgericht gemäß Klausel 40 unten zu verweisen, um eine endgültige und verbindliche Entscheidung zu erwirken. Wenn keine der Parteien den Streitfall innerhalb der oben genannten vier Wochen an das Schiedsgericht verweist, wird der Streitfall zwischen den Parteien endgültig und verbindlich beigelegt.

40. RECHTSORDNUNG; SONSTIGES

- 40.1. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 40.2. Arbeitstage im Sinne dieses Vertrags sind alle Tage von Montag bis Samstag mit Ausnahme von Feiertagen im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern/Deutschland.
- 40.3. Dieser Vertrag definiert und regelt die Rechtsbeziehung der Parteien vollständig und abschließend.
- 40.4. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags, einschließlich dieser Regelung, sind nur wirksam, wenn sie in schriftlicher Form verabschiedet und von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Parteien unterzeichnet wurden. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.
- 40.5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise als rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar angesehen werden, gilt die Bestimmung mit den erforderlichen Streichungen oder Änderungen gelten, damit die Bestimmung rechtmäßig, gültig und durchsetzbar ist und die geschäftliche Absicht der Parteien im größtmöglichen rechtlich zulässigen Umfang umgesetzt wird. Die übrigen Bestimmungen bleiben davon unberührt.
- 40.6. Soweit es nicht möglich ist, die Bestimmung ganz oder teilweise zu streichen oder zu ändern, gilt diese Bestimmung oder ein Teil davon soweit sie rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar ist, als nicht zu diesem Vertrag gehörig angesehen und die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags, vorbehaltlich etwaiger Streichungen oder Änderungen gemäß dem vorstehenden Unterabsatz, nicht berührt, und die Parteien einigen sich auf eine Regelung, die ihre geschäftlichen Absichten im größtmöglichen rechtlich zulässigen Umfang widerspiegelt. Dasselbe gilt für etwaige ungeplante Lücken in diesem Vertrag.